



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 39

Tirschenreuth, den 03.10.2021

77. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - (14.BayIfSMV) Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV – in der Fassung vom 30.09.2021 - zum Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth	218
---	------------

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - (14.BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV – in der Fassung vom 30.09.2021 - zum Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth

Im Landkreis Tirschenreuth wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
01.10.2021	37,7
02.10.2021	36,3
03.10.2021	36,3

Damit gelten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der 14. BayIfSMV

ab Dienstag, 05. Oktober 2021, 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängigen Einschränkungen gemäß der 14. BayIfSMV:

§ 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV – Geimpft, genesen, getestet (3G)

Es gilt die sog. „**3G-Regelung**“, das heißt im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, sowie zu Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesen- oder Testnachweise verpflichtet.

§ 9 Abs. 2 Satz 3 der 14. BayIfSMV – Besucher von Krankenhäusern und von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Für Besucher von Patienten von Krankenhäusern sowie von Bewohnern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), gilt § Abs. 1 der 14. BayIfSMV entsprechend. Auch hier darf der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

§ 11 der 14. BayIfSMV Beherbergung

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen im Rahmen des § 3 der 14. BayIfSMV einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.

Unterschreitet der Landkreis Tirschenreuth an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 35 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Tirschenreuth. Die vorstehenden Einschränkungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. BayIfSMV).

Tirschenreuth, den 03.10.2021

Markus Zapf
Oberregierungsrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde